

STADT BERGHEIM (ERFT)

BEBAUUNGSPLAN

18 / N A

GEMARKUNG NIEDERAUSSEM

FLUR 3

M.1:500

1. AUSFERTIGUNG OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

ES GILT DIE BAUNVO VOM 26.11.1968
(BUNDESGESETZBLATT I S. 1273 ff.)

ALS ANRECHENBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
GELTEN DIE VORHANDENEN EIGENTUMSVER-
HÄLTNISSE INNERHALB DES PLANGELTUNGS-
BEREICHES

PLANINHALT: GEMÄSS BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)

§ 9 (1) a, b, c,

IN VERB. MIT § 9 (2), (5), (6), MIT § 103 DER BAUNVO

UND MIT § 4 DER 1. DVO. ZUM BBAUG

FESTLEGUNGEN:

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

WR REINES WOHNGEbiet

WA ALLGEM.

MI MISCHEGEBiet

MK KERNGEBiet

GE GEWERBEGEBiet

GI INDUSTRIEGEBiet

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

P OFFENTL. PARKFLÄCHE

FIRSTRICHTUNG

UMFORMSTATION

MIT GEH. FAHR- u. LEITUNGS-
RECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN
MIT WASSERRECHTLICHEN
RECHTSGRUNDLAGEN

ÜBERSCHWEMMUNGSGEbiet

GRÜNFLÄCHEN

PARKLAND

SPORTPLATZ

SPIELPLATZ

FRIEDHOF

FLÄCHEN FÜR GEMEINDEBEDARF

SCHULE

KIRCHE

POST

FEUERWEHR

KINDERGARTEN

FLÄCHE FÜR STELLPLATZ
OD. GARAGEN

VON DER BEBAUUNGS-
FREIZEIT- u. SONNEN-
SCHUTZFLÄCHEN

UMGRENZUNG DER
SÄNDEBEREICHE

BAULINIE

BAUGRENZE

STRASSENBEGRENZUNGS-
LINIE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL.
NUTZUNG

GRENZE DES RAUML. GELTUNGS-
BEREICHES DES BEBAUUNGSPL.

DACHNEIGUNG

O OFFENE BAUWEISE

g GESCHLOSSENE

Ga GARAGEN

G6a GEMEINSCHAFTSGARAGEN

G5t STELLPLATZ

GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL

GFZ GESCHOSS-

BMZ BAUMASSENZAHL

H HOCHSTGRENZE ZAHL DER
ZWINGEND VOLLGE-
SCHOSSE

BESONDERE BAULICHE FESTSETZUNGEN:

DIE STELLUNG DER GEBÄUDE ZUR BAULINIE, DIE EINGETRAGENE FIRSTRICHTUNG UND DIE ANGABE DER DACHNEIGUNG SIND VERBUNDLICH. DACHGAUBEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

VORGARTENSEPÄLLE MAX. 3%, SOCKELHÖHE MAX. 30 CM, BEZOGEN AUF FERTIGE STRASSE. DIE ZULÄSSIGE ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE IST ALLSEITIG DURCH ENTSPRECHENDE ANSCHÜTTUNG ZWINGEND EINZUHALTEN.

AUSSENWANDMATERIAL DER WOHNHÄUSER: ZULÄSSIG SIND VERBUNDLICH (NICHT GELB), NATURSTEIN, PUTZ ODER HOLZ. EINE KOMBINATION DIESER MATERIALIEN IST MÖGLICH, JEDOCH IST ABSTIMMUNG MIT DER NACHBARBEBAUUNG ZWINGEND. DOPPELHAUSER UND HAUSGRUPPEN SIND IN DER GESTALTUNG EINANDER ANZUPASSEN. DACHDECKUNG NUR ALTFARBEN.

FÜR DAS MISCHEGEBiet GILT: ES IST EINE LICHT- u. HOHE VON 3,5 m IM ERDGESCHOSS EINZUHALTEN. STRASSENSEITIGE AUSKRAUUNG 1,5 m. DIE ÜBRIGE AUSSEN-
GESTALTUNG DER GESCHLOSSENEN BAUWEISE WIE WOHNBEBAUUNG.

GARAGEN: DIE IM PLAN EINGETRAGENE GARAGENSTELLUNG IST VERBUNDLICH. IM REINEN UND ALLGEMEINEN WOHNGEbiet SIND KELLERGARAGEN UNZULÄSSIG. GARAGENDACH NUR FLACH. GARAGEN MÜSSEN VON DER STRASSENBEGRENZUNGS- u. EINEN ABSTAND VON MINDESTENS 5,0 m HABEN. DAS GILT AUCH WENN DAS MASS DER BAULINIE WENIGER ALS 5,0 m BIS ZUR STRASSENFÜHRUNG BETRÄGT. GARAGENGROUPE SIND EINHEITLICH ZU GESTALTEN. MULTIOBENSCHRANKE SIND IN DER ERFORDERLICHEN ANZAHL AN DER HAUSAUSSENFRONT ODER IN DER GARAGE UNTERZUBRINGEN.

VORGARTEN: ABGRENZUNG ZUR STRASSE IST NUR MIT RASENKANTENSTEINEN (H 15 CM) ZULÄSSIG. GARAGENZUFÄHRTEN IN BETON ODER PLATTIERUNG. ZUR NACHBARGARAGE NIVEAUGLEICH. VORGARTENGESTALTUNG: IM WR UND WA MIT RASEN, STAUDEN, EINZELBÄUMEN ODER BAUM-
GRUPPEN, IN MI-MIT PLATTIERUNG MIT SCHWENKSTREIFEN.

GARTENEINFRIEDUNG HINTER DER BAULINIE MIT SPIEGELZAUN (H 1,0 m) ODER MASCHENDRAHTZAUN (H 1,2 m) AN T-EISENPOSTEN (EIN-
ZELFUNDAMENTE) ZULÄSSIG. DAMITERGEPLANTZTE LOCKERE HECKEN DÜRFEN EINE HOHE VON 1,5 m NICHT ÜBERSCHREITEN. EINE EINFRIEDUNG BIS 75 CM HOHE (ZAUN ODER HECKE) IST BEI ECK- u. ENDGRUNDSTÜCKEN ZUM SEITLICHEN ABSCHLUSS DER HAUSSTRASSENFRONT ALS AUSNAHME ZULÄSSIG.

AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GEMÄSS § 23 (5) BAUNVO NEBENANLAGEN IM SINNE § 14 (1) BAUNVO AUS-
GESCHLOSSEN. ÜBERDROSCHTE EINRICHTUNGEN ZU VER- u. ENTWURFSANLAGEN (AUSSER STRASSENLEUCHTEN) IN STRASSEN- u. GELÄNDEBEREICHEN
SIND UNZULÄSSIG.

DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE IST EINE
NEUAUFSTELLUNG
ABZEICHNUNG UND VERGRÖßERUNG DER IM
JAHRE 1929 IM MASSTAB 1:2000 ENTSTANDENEN
AMTLICHEN KATASTERKARTE.
DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN
KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN VOM 15.2.74 ÜBEREIN.

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND-
DES IST RICHTIG
DEN 29. 1947

Wesseling
Herrschel
Öffentl. best. Verm. Ing.

DIE FESTLEGUNGEN DER STADTEBAULICHEN
PLANUNG SIND GEOMETRISCH EINDEUTIG.
DEN 12. 9. 1945

Wesseling
Herrschel
Öffentl. best. Verm. Ing.

ENTWURFSBEARBEITUNG
BERGHEIM/ERFT, DEN 17. 19 77

Stadtdirektor
Herrschel
Öffentl. best. Verm. Ing.

Stadtdirektor
Herrschel
Öffentl. best. Verm. Ing.

Stadtdirektor
Herrschel
Öffentl. best. Verm. Ing.

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) BBAUG VOM 23.6.1960
(BGBl. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER
STADT BERGHEIM (ERFT)
VOM 14. 7. 19 78 AUFGESTELLT WORDEN

Stadtdirektor
Herrschel
Öffentl. best. Verm. Ing.

Stadtdirektor
Herrschel
Öffentl. best. Verm. Ing.

Stadtdirektor
Herrschel
Öffentl. best. Verm. Ing.

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 (6) BBAUG VOM 23.6.1960
(BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 3. 10. 19 75 BIS 3. 11. 19 75
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Stadtdirektor
Herrschel
Öffentl. best. Verm. Ing.

Stadtdirektor
Herrschel
Öffentl. best. Verm. Ing.

Stadtdirektor
Herrschel
Öffentl. best. Verm. Ing.

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG VOM 23.6.1960
(BGBl. I S. 341) VOM RAT DER STADT BERGHEIM
(ERFT) AM 16. 2. 19 76 ALS SATZUNG
BESCHLOSSEN WORDEN

Stadtdirektor
Herrschel
Öffentl. best. Verm. Ing.

Stadtdirektor
Herrschel
Öffentl. best. Verm. Ing.

Stadtdirektor
Herrschel
Öffentl. best. Verm. Ing.

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG VOM 23.6.1960
(BGBl. I S. 341) MIT VERFUGUNG VOM 4. 11. 19 76
GEGENHÄNGIG WORDEN.

Stadtdirektor
Herrschel
Öffentl. best. Verm. Ing.

Stadtdirektor
Herrschel
Öffentl. best. Verm. Ing.

Stadtdirektor
Herrschel
Öffentl. best. Verm. Ing.

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES
REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE ÜBER ORT UND ZEIT
DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23.6.1960
(BGBl. I S. 341) IST AM 11. Dez. 19 76 ERFOLGT

Stadtdirektor
Herrschel
Öffentl. best. Verm. Ing.

Stadtdirektor
Herrschel
Öffentl. best. Verm. Ing.

Stadtdirektor
Herrschel
Öffentl. best. Verm. Ing.

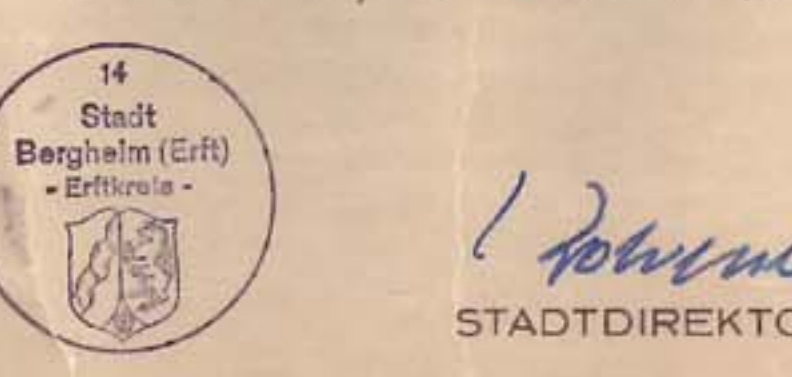
Bergheim DEN 29. 3. 19 75



Bergheim DEN 29. 3. 19 75



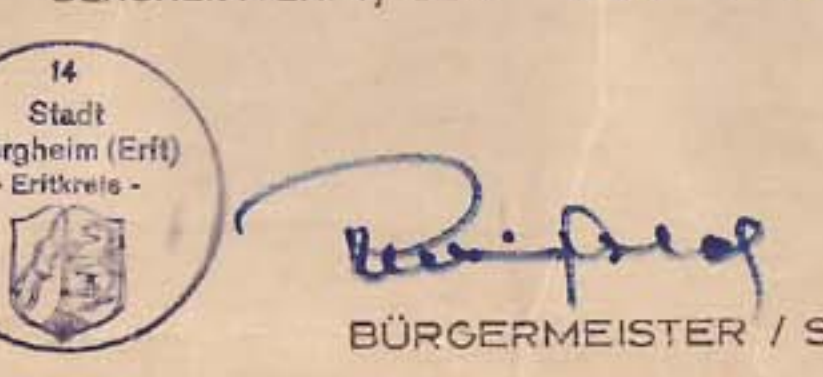
Bergheim/ERFT, DEN 2. 10. 19 75



Bergheim/ERFT, DEN 15. 4. 19 76



Bergheim/ERFT, DEN 20. 4. 19 76



Köln, DEN 4. 12. 19 76

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE



Bergheim/Erft DEN 17. Dez. 1976

